

Entscheidung NetzDG0042021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 28.01.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 02.02.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Bei dem zu prüfenden Inhalt handelt es sich um eine Bildmontage mit einem zugehörigen Begleittext des Nutzers [...], welchen er am 15.01.2021 in dem sozialen Netzwerk [...] veröffentlicht hat. Dieser Inhalt ist ohne Zugangshürden unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die Bildmontage ist aus Schwarz-Weiß-Fotos zusammengesetzt. Sie besteht aus drei übereinanderstehenden Bildteilen.

Im oberen Bildteil der Bildmontage ist eine medizinische Spritze zu sehen, die eine Person mit Schutzhandschuhen, Laborkittel und medizinischer Gesichtsmaske in die Kamera hält.

Im mittleren Bildteil der Bildmontage ist ein Bild des schmiedeeisernen Schriftzuges „Arbeit macht frei“, welcher über dem Eingangstor des Konzentrationslagers Auschwitz (KZ Auschwitz I) angebracht ist, zu sehen, wobei das Wort „Arbeit“ mit einem früheren Logo des amerikanischen Pharmaunternehmens P. überdeckt ist. Damit ist also zu lesen „P. macht frei“.

Im unteren Bildteil der Bildmontage sind die Eisenbahnschienen zu sehen, die in das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau (KZ Auschwitz II) hineinführen. Im Hintergrund ist das Torhaus zu erkennen.

Der Begleittext lautet:

„Gdyby ktoś nie pamiętał, to właśnie firmy P. i B. dostarczały szczepionki i leki do eksperymentów na ludziach w niemieckich obozach koncentracyjnych...“

Aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt lautet der Begleittext:

„Wenn sich jemand nicht erinnert, waren es die Firmen P. und B., die Impfstoffe und Medikamente für Experimente an Menschen in deutschen Konzentrationslagern bereitstellten...“

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt der Bildmontage nebst zugehörigem Begleittext erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Straftatbestände. Er erfüllt insbesondere nicht die Tatbestände der §§ 187, 186 oder 185 StGB.

1. Der Inhalt der zu prüfenden Bildmontage nebst Begleittext erfüllt nicht den Tatbestand des § 187 StGB. Soweit die „Firma B.“ betroffen ist, fehlt es an einer unwahren Tatsachenbehauptung. Soweit die „Firma P.“ betroffen ist, ist diese im vorliegenden Fall nicht beleidigungsfähig im Sinne der genannten Strafnorm.

a) Der Inhalt der zu prüfenden Bildmontage nebst Begleittext ist eine teilweise unwahre Tatsachenbehauptung.

Eine Tatsachenbehauptung ist eine Mitteilung eines nach Zeit und Raum bestimmten Ereignisses oder Zustandes der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens, mitgeteilt als Ausdruck eigener Überzeugung. Sie kann daher entweder wahr oder unwahr sein und ist folglich mit den üblichen Beweismitteln überprüfbar. Abzustellen ist dabei auf einen unbefangenen, durchschnittlich informierten Betrachter.

Mit der Bildmontage nebst Begleittext wird die Behauptung aufgestellt: Die „Firmen P. und B.“ hätten Impfstoffe und Medikamente für Experimente an Menschen in deutschen Konzentrationslagern bereitgestellt. Die Bildmontage fungiert insoweit nur als Blickfang, welcher die Aufmerksamkeit auf den Begleittext lenken soll und verändert den Inhalt des Begleittextes nicht. Laut der Nachrichtenagentur [...], welche als unabhängige Faktenprüferin mit [...] zusammenarbeitet, ist diese Tatsachenbehauptung teilweise unwahr.

aa) Soweit behauptet wird, die „Firma B.“ hätte Impfstoffe und Medikamente für Experimente an Menschen in deutschen Konzentrationslagern bereitgestellt, so liegt keine unwahre Tatsachenbehauptung vor. Es gibt Dokumente und Zeugenaussagen, die eine entsprechende Aussage rechtfertigen.

→ Dementsprechend entfällt hinsichtlich der „Firma B.“ § 187 StGB, da diese Strafnorm eine unwahre Tatsachenbehauptung voraussetzt.

bb) Soweit behauptet wird, die „Firma P.“ hätte Impfstoffe und Medikamente für Experimente an Menschen in deutschen Konzentrationslagern bereitstellt, kann die Tatsachenbehauptung als unwahr angesehen werden. Es gibt keine Beweise die darauf hindeuten, dass sich P. Inc. oder eine ihrer damaligen Tochterunternehmen an medizinischen Experimenten an Insassen von deutschen Konzentrationslagern beteiligt haben.

b) Der Inhalt der zu prüfenden Bildmontage nebst Begleittext ist ehrenrührig. Der Vorwurf, man habe sich an medizinischen Experimenten an wehrlosen KZ-Insassen beteiligt, sich also an Handlungen beteiligt, die auf sittlich allerunterster Ebene stehen, ist geeignet, den von dieser Behauptung Betroffenen verächtlich zu machen beziehungsweise in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

c) Die „Firma P.“ ist in diesem Fall aber nicht beleidigungsfähig im Sinne des § 187 StGB.

aa) Soweit mit „Firma P.“ ein Unternehmen gemeint sein sollte, ist Beleidigungsfähigkeit nicht gegeben, da nicht hinreichend konkret zu erkennen ist, welches Unternehmen tatsächlich gemeint ist.

Es ist bereits umstritten, ob ein Unternehmen als solches als juristische Person beleidigungsfähig sein kann, da die Ehre Ausdruck der individuellen Persönlichkeit ist. Individuelle Persönlichkeit kann aber nur eine natürliche Person, ein Mensch, haben. Gleichwohl wird vertreten, dass eine Personengemeinschaft beleidigungsfähig ist, wenn sie eine rechtlich anerkannte soziale Funktion erfüllt und einen einheitlichen Willen bilden kann. Dieser Streit kann im vorliegenden Fall aber dahingestellt bleiben, da die Bezeichnung „Firma P.“ nicht ausreichend konkret ist.

Der Inhalt einer Äußerung ist nicht nur anhand seines Textes, sondern auch unter Berücksichtigung des situativen und personellen Kontextes zu bestimmen. Dabei ist abzustellen auf einen unbeteiligten, durchschnittlich informierten Betrachter.

(1) Zum einen könnte angenommen werden, dass mit „Firma P.“ die amerikanische P. Inc. mit Sitz in New York gemeint sei.

(2) Es könnte aber auch genauso gut angenommen werden, dass mit „Firma P.“ das deutsche Unternehmen P. Deutschland GmbH gemeint sei. Es muss nämlich als situativer Kontext berücksichtigt werden, dass der fragliche Inhalt im zeitlichen Zusammenhang mit einer weltweiten Corona Pandemie und damit im Zusammenhang einer Diskussion über die Hersteller von Impfstoffen gegen Corona veröffentlicht wurde. In dem Begleittext heißt es „*Wenn sich jemand nicht erinnert, war(en) es die Firma P.(...) die Impfstoffe (...)*“ Dass es besonders um Impfstoffe geht, ist daran erkennbar, dass diese explizit und zuerst genannt werden: „*(...) Impfstoffe und Medikamente (...)*“ In diesem Fall wäre aber nicht die P. Inc. gemeint, sondern die P. Deutschland GmbH, welche zusammen mit der B. SE einen Impfstoff gegen Corona entwickelt hat und herstellt. Bei dieser Betrachtung wäre auch der Bezug nach Deutschland verständlicher. Dass hier ein starker Bezug nach Deutschland besteht, ergibt sich nicht nur daraus, dass auf „*(...) deutsche(n) Konzentrationslager(n) (...)*“, die Nationalität wird im Begleittext also betont, Bezug genommen wird, sondern mit „Firma B.“ auch ein weiteres deutsches Unternehmen genannt wird. Dass ein amerikanisches Unternehmen während des zweiten Weltkriegs in deutschen Konzentrationslagern

Impfstoffe getestet haben soll, ist zudem abwegig. Als GmbH hat die P. Deutschland GmbH eine eigene Willensbildung und wäre damit ein anderes Beleidigungssubjekt als die oben genannte amerikanische P. Inc.

Im Rahmen des § 187 StGB muss aber eindeutig sein, auf wen sich die ehrverletzende Tatsachenbehauptung bezieht. Es mag sein, dass sich eine gewisse Strafbarkeitslücke auftut, weil es möglich ist, sich dem § 187 StGB zu entziehen, indem das Beleidigungssubjekt ungenau bezeichnet wird. Andererseits ist aber anerkannt, dass Bezeichnungen wie beispielsweise „die Polizei“ hinsichtlich der Beleidigungsfähigkeit auch nicht ausreichend sind, obwohl man auch hier eine gewisse – aber eben auch nur eine gewisse – Vorstellung davon hat, wer gemeint sein soll. Bei der Frage, ob ein Inhalt aus dem öffentlichen Diskurs entfernt werden muss, müssen sehr strenge Maßstäbe angelegt werden. Immerhin ist der öffentliche Diskurs die Grundlage der Demokratie respektive der demokratischen Willensbildung.

Wenn nicht eindeutig ist, welche Personengemeinschaft mit rechtlich anerkannter sozialer Funktion und einheitlicher Willensbildung gemeint ist, wird die Bezeichnung „*Firma P.*“ zu einer Kollektivbezeichnung.

bb) Soweit mit „*Firma P.*“ eine Kollektivbezeichnung für eine Personenmehrheit gemeint sein sollte, ist Beleidigungsfähigkeit ebenfalls nicht gegeben, da der betroffene Personenkreis nicht hinreichend umgrenzt und überschaubar ist.

Es ist schon nicht erkennbar, ob mit der Äußerung die Inhaber und Angestellten des damaligen Unternehmens pauschal gemeint sind, oder nur die damaligen entsprechenden Verantwortlichen. Denkbar ist aber auch, dass mit der Äußerung die Verantwortlichen und/oder alle Angestellten des/der heutigen Unternehmen gemeint sind, etwa im Sinne einer „ererbten“ Schuld.

Hinzu kommt, dass im § 1 Abs. 3 NetzDG der § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) nicht genannt ist. Die Behauptung, die/einige Mitarbeiter und/oder Verantwortliche der „*Firma P.*“ – „*Firma P.*“ verstanden als Bezeichnung für ein Kollektiv – hätten sich an medizinischen Versuchen an KZ-Insassen beteiligt, würde sich aber auf inzwischen verstorbene Personen beziehen.

→ Dementsprechend entfällt auch hinsichtlich der „*Firma P.*“ § 187 StGB, da es an der Beleidigungsfähigkeit fehlt.

2. Der Inhalt der zu prüfenden Bildmontage nebst Begleittext erfüllt weiterhin auch nicht den Tatbestand des § 186 StGB. Soweit es um die „*Firma B.*“ geht, ist die Behauptung gerechtfertigt, so dass es an der nach § 186 StGB erforderlichen nichterweislichen Tatsachenbehauptung fehlt. Soweit es um die „*Firma P.*“ geht, fehlt, genau wie oben bei § 187 StGB, die Beleidigungsfähigkeit.

3. Der Inhalt der zu prüfenden Bildmontage nebst Begleittext erfüllt schließlich auch nicht den Tatbestand des § 185 StGB. Im vorliegenden Fall geht es um eine ehrverletzende Tatsachenbehauptung in Bezug auf einen anderen – hier die „*Firmen P. und B.*“ – und nicht um eine Meinungsäußerung. Eine Meinungsäußerung wäre eine Mitteilung eines Werturteils, das heißt also

einer Stellungnahme, Haltung oder Ansicht in Bezug auf einen Sachverhalt, eine Idee oder Person. Soweit es um die „*Firma B.*“ geht, muss sie eine derartige Auseinandersetzung hinnehmen. Soweit es um die „*Firma P.*“ geht, fehlt auch hier wieder die Beleidigungsfähigkeit.